

Allgemeine Informationen zum Thema Handel und Beförderung von Tankpatronen

Grundsätzlich gilt: Bitte beachten Sie die Sicherheitshinweise auf den Tankpatronen.

SFC darf keine Rechtsberatung anbieten - zudem können sich gesetzliche Vorschriften ändern. Die folgenden Hinweise entbinden Sie daher nicht davon, evtl. weitergehende Vorschriften zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an uns:

SFC Energy AG
Sales
Eugen-Sänger-Ring 7
85649 Brunnthal-Nord
Tel: +49 89 673 592-0
Fax: +49 89 673 592-369
sales@sfc.com
www.sfc.com

Handel

Tankpatronen können grundsätzlich vom Handel im Verkaufsraum angeboten und verkauft werden.

Für den Verkauf von Tankpatronen im Verkaufsraum empfehlen wir folgendes zu beachten:

- Tankpatronen nicht frei zugänglich im Selbstbedienungsbereich anbieten. Wir empfehlen Ihnen, Tankpatronen in einem abschließbaren Lager oder z.B. im Verkaufsraum in einer abschließbaren Vitrine auszustellen.
- Der Käufer muss mindestens 18 Jahre alt sein
- Tankpatronen dürfen nur an Käufer verkauft werden, die eine Brennstoffzelle der Firma SFC Energy AG besitzen
- Führung eines Abgabebuches (Eine Vorlage können Sie kostenlos bei SFC anfordern)

Bei Abgabe von Tankpatronen an gewerbliche Kunden, ist ein Sicherheitsdatenblatt (siehe Anhang 2) mit auszuhändigen. Dies Dokument können Sie unter www.sfc.com herunterladen oder bei SFC anfordern.

Online-Versandhandel

Der Online-Versandhandel an Endverbraucher, sowie das anbieten von Tankpatronen in Onlineshops ist **untersagt**. Entfernen Sie diese bitte umgehend.

Beförderung und Versand von Tankpatronen

Maßgeblich für den Transport von Tankpatronen auf der Straße oder Schiene ist das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route)

Mitführen von Tankpatronen im privaten Fahrzeug (Reisemobile)

Das ADR sieht eine **Befreiung von Privatpersonen von diesen Vorschriften vor**. Die konkrete Formulierung dafür lautet: Freistellungen im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung ("Allgemeine Freistellung") nach Unterabschnitt 1.1.3.1a welcher lautet: Die Vorschriften des ADR gelten nicht für: Beförderung gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen und häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

Grundsätzlich sollten nur geringe Mengen an Tankpatronen befördert werden. Ladungssicherung ist auch beim privaten Transport notwendig, d.h. alle beförderten Tankpatronen auch Ersatztankpatronen müssen während des Transportes z.B. durch die Tankpatronenhalterung gesichert werden.

Gewerblicher Transport und Versand

Wir empfehlen die Zusammenarbeit mit qualifizierten, zuverlässigen Transportunternehmen und Sicherstellung eines guten Zustands der Fahrzeuge und der Ladungssicherung. Für den gewerblichen Versand von Tankpatronen muss – wie bei jeglichem Gefahrgut – eine **geschulte** Person beauftragt werden.

Für den gewerblichen Transport und den Versand gelten die Bestimmungen des ADR. Im ADR wird unter anderem geregelt:

- Wie das Personal geschult sein muss, das an der Beförderung beteiligt ist
- Welche Güter befördert werden dürfen
- Wie die Verpackung und Kennzeichnung der Güter gestaltet sein muss
- Welche Ausrüstung das Fahrzeug haben muss
- Welche Sonderregelungen es gibt

Das ADR unterscheidet grundsätzlich zwei Fälle:

1. Beförderung bis 1.000 Punkte (Bis zu 200 Tankpatronen M5 oder 100 Tankpatronen M10, max. 1.000 Liter)
2. Beförderung über 1.000 Punkte

Im ersten Fall können verschiedene Erleichterungen in Anspruch genommen werden. In der folgenden Dokumentation sind diese jeweils als **1.000 Punkte-Regel** gekennzeichnet. Diese Regelung ist gültig, sobald die Menge der beförderten gefährliche Güter einen rechnerisch zu ermittelten Wert von 1.000 Punkten unterschreitet (siehe 1.1.3.6 ADR).

UN 3473 Brennstoffzellen Kartusche: 1 Liter = 1 Punkten
(UN1230 Methanol): 1 Liter = 1 Punkt

M5 = 5 Punkte

M10 = 10 Punkte

M28 = 28 Punkte

Für die Einhaltung der 1.000 Punkte Regel dürfen, bis zu 200 Tankpatronen M5 oder 100 Tankpatronen M10, maximal jedoch 1.000 Liter transportiert werden.

Allgemeine Übersicht

Auszug über die Vorschriften für Tankpatronen UN3473 (Brennstoffzellenkartusche)(siehe Kapitel 3.2 ADR)

ADR-Gefahrgüterverzeichnis Verzeichnis Regelwerk								Verpackung			Beförderung s-kategorie
UN-Nr	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungs- gruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte Mengen	Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	
	3.1.2	2.2	2.2	2.1. 1.3	5.2. 2	3.3	3.4./ 3.5	4.1.4	4.1. 4	4.1.1 0	1.1.3.6 8.6
[1]	[2]	[3a)	[3b)	[4)	[5)	[6)	[7)	[8)	[9a)	[9b)	[15)
3473	Brennstoffzellen- Kartusche	3	F1		3	328	1L / E0	P004			3 (E)

Allgemeine Anforderungen bei der Beförderung von Gefahrgut

Grundsätzlich sind folgende Regelungen zu beachten:

- Personen die im Unternehmen Pflichten als Verpacker, Absender, Verlader oder Empfänger erfüllen, müssen als beauftragte Personen ernannt und regelmäßig geschult werden (siehe Kapitel 1.3 ADR)
- Verpackung und Tankpatronen müssen ordnungsgemäß verschlossen, dicht und unbeschädigt sein
- Beim Beladen des Fahrzeuges darf weder im Fahrzeug noch in der Nähe des Fahrzeuges geraucht werden
- Sicherung des Ladegutes gegen Verrutschen

1.000 Punkte – Regelung

Erleichterungen für die Beförderung von Versandstücken (1.000-Punkte-Regel) gem. 1.1.3.6 ADR. Wenn die mit einer Beförderungseinheit beförderten Mengen gefährlicher Güter in Versandstücken einen rechnerisch zu ermittelnden Wert von 1.000 Punkten (siehe Tabelle: Berechnung der höchstzulässigen Menge) nicht überschreiten, sind zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen (siehe oben) die folgenden Anweisungen zu beachten:

- Ausschließliche Verwendung von zugelassenen Verpackungen
- Kennzeichnung der Versandstücke mit UN-Nummer und Gefahrzetteln
- Ordnungsgemäße Ladungssicherung
- Mitführen eines 2 kg-Feuerlöschers für die Brandklassen A, B und C
- Ein Beförderungspapier gem. den Bestimmungen wird empfohlen
- Pflicht zur Unterweisung der Beteiligten
- Freiwillige Mitführung der Schriftliche Weisung (Unfallmerkblatt) gem. 1.1.3.6 ADR nicht notwendig

Werden Erleichterungen oder Freistellungen nicht in Anspruch genommen (**über 1.000 Punkte**) so sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Am Fahrzeug sind zwei orangefarbene Warntafeln anzubringen.
- Bereiche, in denen das Fahrzeug zeitweilig abgestellt wird, müssen gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich, für die Öffentlichkeit unzugänglich sein.
- Beförderungspapier, Schriftliche Weisung (siehe Anhang 1) und ADR-Bescheinigung sind mitzuführen.
- Mitfahren dürfen nur Personen, die zur Fahrzeugbesatzung gehören.
- Im Fahrzeug müssen die Ausrüstungsgegenstände gem. den schriftlichen Weisungen (siehe Anhang 1) mitgeführt werden

- Jedes Mitglied der Besatzung muss während der Beförderung einen Lichtbildausweis mitführen.
- Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten (siehe Kapitel 1.8.3 ADR)

Begleitpapiere

Bei jeder durch das ADR geregelten Beförderung von Gütern sind unter anderem die unten aufgeführten Dokumente in der Regel der Lieferschein (siehe 5.4.1 ADR) mitzuführen:

- Beförderungspapier des Absenders (Lieferschein)
- Schriftliche Weisung (sogenanntes Unfallmerkblatt) (freiwillig bei 1.000 Punkte Regelung) in den Sprachen der durchfahrenden Länder und in der Sprache des Fahrers übergeben werden (siehe 5.4.3 ADR).
- ADR-Bescheinigung über die Schulung des Fahrers (über 1.000 Punkten)

Beförderungspapier (Lieferschein) dient zur Identifizierung der geladenen gefährlichen Güter. Bei Tankpatronen müssen folgende Angaben aufgeführt werden (siehe Kapitel 3.2 ADR, sowie Kapitel 5.4 ADR):

Angaben

- UN-Nummer:
- Bezeichnung (offizielle Benennung des Gutes):
- Nummer(n) des(r) Gefahrzettel(s):
- Verpackungsgruppe:

Bemerkung/Beispiel

UN 3473
 Brennstoffzellen- Kartusche
 3
 II

Sowie die Angaben:

Angaben

Anzahl und Beschreibung der Versandstücke:

Bemerkung/Beispiel

Hierbei handelt es sich um die Anzahl der Tankpatronen (Kanister) die in einer Umverpackung transportiert werden.

Gesamtmenge der gefährlichen Güter

Angabe in Litern und Kilogramm

Namen und Anschrift von Absender und Empfänger

Beispiel: Versand von 10 M5 Tankpatronen in der Original Umverpackung mit jeweils 2 Tankpatronen pro Karton

„10 Kanister UN 3473 Brennstoffzellen Kartusche, 3 , II, 50 l netto, 50 kg brutto“

Verpackung

Wir empfehlen die Verwendung von Original SFC Tankpatronen Verpackungen, da diese den gültigen Anforderungen des ADR für den Versand entsprechen. Sollten andere Verpackungen verwendet werden, müssen diese den Vorschriften des ADR hinsichtlich Zulassung und Kennzeichnung entsprechen. Umverpacken führt zum Status eines Verpackers gem. ADR. Für Verpacker gelten weitergehende Bestimmungen, bitte informieren Sie sich darüber bei Ihrem Gefahrgutbeauftragten.

Für Rückfragen zum stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

SFC Energy AG

Sales

Eugen-Sänger-Ring 7

85649 Brunnthal-Nord

Tel: +49 89 673 592-0

Fax: +49 89 673 592-369

sales@sfc.com

www.sfc.com

Anhang 1: Schriftliche Weisung

(weitere Sprachen siehe: http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr_linguistic_e.htm)

Anhang 2: Sicherheitsdatenblatt

Anhang 1: Schriftliche Weisung

Anhang 2: Sicherheitsdatenblatt